

# Ehrungsordnung

## 1. Ehrungen für Vereine im Regionssportbund Hannover e.V.

### 1. 25-jähriges Vereinsjubiläum

Zum 25-jährigen Jubiläum erhält der zu ehrende Verein einen Betrag von 100,00 € zur Beschaffung von Sportgeräten

### 2. 50-jähriges Vereinsjubiläum

Zum 50-jährigen Jubiläum erhält der zu ehrende Verein einen Betrag von 150,00 € zur Beschaffung von Sportgeräten

### 3. 75-jähriges Vereinsjubiläum

Zum 75-jährigen Jubiläum erhält der zu ehrende Verein einen Betrag von 200,00 € zur Beschaffung von Sportgeräten

### 4. 100-jähriges Vereinsjubiläum

Zum 100-jährigen Jubiläum erhält der zu ehrende Verein einen Betrag von 250,00 € zur Beschaffung von Sportgeräten

### 5. je weitere 25 Jahre Vereinsjubiläum

Je weitere 25 Jahre eines Jubiläumsvereins eine Betragserhöhung von 50,00 € zur Beschaffung von Sportgeräten

**Zu sämtlichen Vereinsjubiläen muss acht Wochen vor Ehrungsbeginn eine Einladung an den Regionssportbund erfolgen, ansonsten ist der Anspruch verwirkt. Für 100-jährige Vereinsjubiläen kann über den Landessportbund die Sportplakette des Bundespräsidenten beantragt werden.**

## 2. Ehrung für Mitglieder im Hauptausschuss und in Vereinen des Regionssportbundes Hannover e.V.

### 1. Zum Ehrenvorsitzenden des Regionssportbundes Hannover e.V. kann ernannt werden:

wer mindestens 10 Jahre im Vorstand des Regionssportbundes Hannover e.V. bzw. dem Sportkreis Hannover-Land e.V. tätig war und in diesem Zeitraum 6 Jahre ununterbrochen Vorsitzender des Regionssportbundes Hannover e.V. war.

### 2. Zum Ehrenvorstandsmitglied des Regionssportbundes Hannover e.V. kann ernannt werden:

wer mindestens 10 Jahre im Vorstand des Regionssportbundes Hannover e.V. bzw. dem Sportkreis Hannover-Land e.V. tätig war.

## Die Ernennungen erfolgen durch den Regionssporttag.

Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder können vom Vorsitzenden des Regionssportbundes Hannover e.V. zu wichtigen Sitzungen und Tagungen als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht eingeladen werden.

### **3. Goldene Ehrennadel des Regionssportbundes Hannover e.V.**

- 3.1 Für 15-jährige Vorstandsarbeit in einem Verein des Regionssportbundes Hannover e.V. kann die Goldene Ehrennadel unter der Voraussetzung verliehen werden, dass bei der Beantragung das Vorstandsamt noch ausgeübt wird.
- 3.2 Die gleichen Bedingungen gelten für Vorstandsmitglieder des Regionssportbundes Hannover e.V., seiner Fachverbände und Sportringe.
- 3.3 Besondere Ausnahmen kann nur der Gesamtvorstand des Regionssportbundes Hannover e.V. beschließen.

### **4. Ehrennadel des Regionssportbundes Hannover e.V.**

Für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in Vereinen des Regionssportbundes Hannover e.V. kann die Ehrennadel verliehen werden.

- 5. Die Anträge zu Ehrungen durch den Regionssportbund Hannover e.V. und dem Landessportbund Niedersachsen e.V. sind auf besonderen Formularen beim Regionssportbund acht Wochen vor dem Ehrungstermin einzureichen.

### **6. Ehrungen für Sportabzeichenprüfer und –stützpunktleiter im Regionssportbund Hannover e.V.**

#### **6.1 15- jährige ehrenamtliche Abnahmetätigkeit**

Für 15-jährige Tätigkeit erhält die zu ehrende Person eine Urkunde vom Regionssportbund Hannover e.V.

#### **6.2 20- jährige ehrenamtliche Abnahmetätigkeit**

Für 20-jährige Tätigkeit erhält die zu ehrende Person eine Urkunde vom Regionssportbund Hannover e.V.

#### **6.3 25- jährige ehrenamtliche Abnahmetätigkeit**

Für 25-jährige Tätigkeit erhält die zu ehrende Person eine Urkunde vom Landessportbund Niedersachsen e.V.

#### **6.4 30- jährige ehrenamtliche Abnahmetätigkeit**

Für 30-jährige Tätigkeit erhält die zu ehrende Person eine Urkunde und eine Ehrengabe vom Regionssportbund Hannover e.V.

- 6.5 Die Anträge zu Ehrungen von Sportabzeichenprüfer und –stützpunktleitern durch den Regionssportbund Hannover e.V. und den Landessportbund Niedersachsen e.V. sind auf besonderen Formularen beim Regionssportbund vier Wochen vor dem Ehrungstermin einzureichen.

Die Ehrungsordnung ist auf Beschluss des Hauptausschusses am 6.4.1998 in Kraft getreten, die Änderungen sind auf Beschluss des Hauptausschusses am 12.06.2001 und 5.11.2007 in Kraft getreten.